

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (ATB)

Im Rahmen des Programms "Fribourg Agri & Food" zur Dynamisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors im Kanton Freiburg

Veröffentlicht am 02/07/2025 (v1.0) in seiner letzten gültigen Fassung

Ihr Ansprechpartner und Vertragspartner :

Cluster Food & Nutrition
Passage du Cardinal 11
CH-1700 Freiburg
mathilde.delley@clusterfoodnutrition.ch

Inhaltsverzeichnis

2.	Allgemeines	4
1.1.	Zwischen Ihnen und uns	5
1.2.	Über die Programmrichtlinien	7
2.	TEILNEHMERSTATUS	8
2.1.	Kriterien für die Teilnahmeberechtigung	8
2.2.	Anmeldungen	9
3.	ANTRÄGE & ZULASSUNG VON PROJEKTEN (PHASE I)	9
3.1.	Antragsform	10
3.2.	Gegenstand des Antrags	10
3.3.	Antragsprüfung	11
3.4.	Projektannahme	11
4.	PROJEKTFINANZIERUNG	13
4.1.	Zuschüsse	13
4.2.	Eigenanteil der Vertragspartner	14
5.	PROJEKTDURCHFÜHRUNG (PHASE II)	15
5.1.	Teamrichtlinie	15
5.2.	Verpflichtung zur Abgabe von Berichten	16
6.	RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM ('RGE)	17
6.1.	Frühere RGE	17
6.2.	Nachträgliche RGE	17
6.3.	Verwendung von Erkennungszeichen	17
7.	OFFENHEIT & VERTRAULICHKEIT	18
7.1.	Daten der Beiträge	18
7.2.	Bereiche für den Informationsaustausch: Plenen & Klausuren	19
7.3.	Geheimhaltungspflicht der Koordination	20
8.	VERÖFFENTLICHUNG	20
8.1.	Werbeaktivitäten	20

8.2.	Rechte in Bezug auf die Identität der Teilnehmenden	21
8.3.	Kommunikationspflichten der Teilnehmende	21
8.4.	Akkreditierung und Anerkennung von Beitragenden (Gratifikationen).....	22
9.	ANWEISUNGSVORRECHTE	22
10.	VARIA	23

1. DEFINITIONEN

§1 Akronyme und bestimmte Schlüsselwörter (z. B. Programm, Teilnehmende, Koordination) werden im Allgemeinen im Folgenden definiert, mit einigen erklärenden Ergänzungen, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit :

Nennung	Definition und Kommentare
Zyklus	Ein Programmzyklus, der die Auswahl, Finanzierung und Durchführung von Projekten regelt. Jeder Zyklus beginnt mit einer Phase der Projektausschreibung (Phase I), gefolgt von einer Phase der Umsetzung der angenommenen Projekte (Phase II).
(Projekt)manager_in	Eine natürliche Person, die im Rahmen des Programms und gegenüber der Koordination die Teilnehmenden vertritt, die einen Antrag gestellt haben, d. h. im weiteren Sinne die Teilnehmenden eines Teams. Wenn der Antrag als Projekt angenommen wird, ist der_die Manager_in auch für den Erhalt und die Verwaltung der Fördermittel verantwortlich.
Template Aktivitäten Budget	Das Template Aktivitäten Budget Form definiert das im Antrag vorgesehene Projekt, insbesondere im Hinblick auf seine Absichten, Ziele, Ergebnisse usw. Es wird zusammen mit dem Antrag eingereicht. Während der Durchführung des Projekts wird es regelmässig aktualisiert.
Bericht	siehe §81 Der Zwischenbericht und der Abschlussbericht sollen die Aktivitäten, Ergebnisse und Finanzen des Projekts während der Laufzeit bzw. am Ende der Laufzeit evaluieren.
Klausur	siehe §101
Spezifische Projektbedingungen (SPB)	Von der Koordination erlassene Regeln für ein Projekt, um die spezifischen Bedingungen des Projekts im Rahmen des Programms festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung. Die spezifischen Projektbedingungen werden in der Regel gleichzeitig mit dem Startschuss bekannt gegeben.
Beiträge	siehe §95
(Programm-) Koordination	siehe §12
COPRO	Projektausschuss von Fribourg Agri & Food. Die COPRO ist insbesondere für die Auswahl von Anträgen verantwortlich, die während eines Zyklus als Projekte freigegeben werden können; die Mitglieder der COPRO (siehe https://www.fribourg-agrifood.ch/fr/qui-sommes-nous) fungieren somit als Jury und können bei Bedarf und je nach Fall verschiedene Experten zur Bewertung der Anträge heranziehen.
Startschuss	Mitteilung der Koordination, mit der der Antrag formell als Projekt angenommen wird und die Teilnehmenden, die ihn unterstützt haben, zu Vertragspartnern werden. Der Startschuss markiert den Beginn der Projektdurchführungsphase (Phase II).
Antrag	Das offizielle, vollständig ausgefüllte Formular für den Antrag auf Projektfinanzierung, einschliesslich aller zugehörigen Beiträge, das an die Koordination geschickt wird, um ein Projekt im Rahmen des Programms zu genehmigen. Der Antrag umfasst die ursprüngliche Version des Template Aktivitäten Budget.
Rechte des geistigen Eigentums (*RGE)	Alle Rechte an immateriellen Vermögenswerten, deren Schutz nach der schweizerischen Gesetzgebung über das Urheberrecht (SR 231) oder das gewerbliche Eigentum (SR 232) garantiert und wirksam ist oder die als Wirtschaftsgeheimnisse im Sinne einer Bestimmung des schweizerischen Straf- oder Verwaltungsrechts zugelassen und geschützt sind.

Frühere RGE	Alle RGE eines_r Teilnehmenden, die vor oder ausserhalb des Programms entwickelt, implementiert oder anderweitig erworben wurden und in keinem Zusammenhang mit dem Programm stehen.
Nachträgliche RGE	Alle RGE, die mit den Ergebnissen verbunden sind, die von einem Team im Rahmen des Projekts und des Programms entworfen, realisiert, entwickelt, implementiert oder registriert wurden. Ausgenommen sind Rechte des geistigen Eigentums im Bereich der Unterscheidungsmerkmale wie Marken, Handelsnamen usw.
Team	Die an einem Projekt beteiligten Vertragspartner bilden ein Team. Im Sinne der Programmrichtlinien sind alle Schulden oder Verpflichtungen des Teams gegenüber der Koordination gesamtschuldnerisch zwischen den einzelnen Vertragspartnern des Teams.
Zuschüsse	Siehe Abschnitt 5.1
Geschäftspartner	Jeder Antrag, im weiteren Sinne das Projekt, muss mehrere Partner umfassen, darunter mindestens einen Geschäftspartner (§48). Ein Geschäftspartner ist eine Kategorie von Vertragspartnern, deren Ziel es ist, Gewinn zu erzielen oder auf andere Weise einträglich zu sein und deren Absicht es ist, einen sozioökonomischen Mehrwert aus dem Projekt und/oder seinen Ergebnissen zu schaffen; typischerweise handelt es sich dabei um Start-ups, Unternehmen, Handelsgenossenschaften usw.
Forschungspartner	Jeder Antrag, im weiteren Sinne das Projekt, wird dazu ermutigt, einen oder mehrere Forschungspartner einzubeziehen. Ein Forschungspartner ist eine Kategorie von Vertragspartnern, die nicht gewinnorientiert ist und deren Absicht es ist, Daten, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen beizusteuern, die für die Forschung und das Experimentieren nützlich oder notwendig sind; typischerweise handelt es sich dabei um nichtkommerzielle Forschungszentren, öffentliche Forschungsinstitutionen oder -institute, spezialisierte NGOs, Hobbyfinder usw.
Teilnehmende_r	Jede natürliche oder juristische Person, die den allgemeinen Teilnahmebedingungen zugestimmt hat und die Teilnahmebedingungen erfüllt.
Vertragspartner	Jede_r Teilnehmende, dessen/deren Antrag als Projekt angenommen wurde. Ein Vertragspartner ist immer mit anderen Vertragspartnern durch ein gemeinsames Team und ein gemeinsames Projekt verbunden.
Plattform	siehe Erreur ! Source du renvoi introuvable.
Plenum	siehe Abschnitt 8.2
Programm	siehe. Abschnitt Erreur ! Source du renvoi introuvable.
Projekt	Ein Projekt besteht in der Regel darin, dass man sich über einen bestimmten Zeitraum hinweg bemüht, sogenannte "Proof of Concept" durchzuführen, um zu prüfen und zu zeigen, dass der zugrunde liegende Vorschlag (Idee, Theorie, Konzept usw.) ein praktisches Potenzial hat. Der Begriff „Projekt“ ist mehrdeutig und wird unter anderem für Folgendes verwendet: Die kooperativen Aktivitäten und Arbeiten, die das Team durchgeführt hat oder durchführen wird, um die Absichten und Ziele zu erreichen, die im ursprünglichen Antrag (siehe Template Aktivitäten Budget) aufgeführt oder daraus angepasst wurden, in Verbindung mit dem Themenbereich und gemäss den Programmrichtlinien; der Umfang dieser Arbeiten und Aktivitäten, wie vereinbart, durchgeführt oder geplant; und/oder der Zeitraum, in dem diese Arbeiten und Aktivitäten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen.
Eigenanteil	Der 'Eigenanteil' ist eine Ergänzung zum Unterstützungszuschuss, den jedes Team selbst investieren muss, um sein Projekt im Rahmen des Programms durchzuführen.
Teamrichtlinien	siehe §75
Programmreglement	Die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften, die das Programm in seiner Gesamtheit regeln, angefangen bei den Rechten und Pflichten zwischen dem_der Teilnehmenden und der Koordination; siehe §17. Das Programmreglement wird von der Koordination in allgemeiner (ATB) und spezifischer (SPB) Form festgelegt, und die Einhaltung dieser Regeln ist Voraussetzung für die Teilnahme am Programm.
Ergebnisse	Eine besondere Kategorie von Beiträgen, da sie von den Vertragspartnern eines Teams im Rahmen ihres Projekts oder allgemein im Rahmen des Programms entworfen, entwickelt, umgesetzt und/oder produziert werden.
Thematik	siehe Erreur ! Source du renvoi introuvable.

2. Allgemeines

2.1 Über das Programm

§2 Hintergrund. Am 12. Januar 2021 hat der Staatsrat des Kantons Freiburg für den Agrar- und Lebensmittelsektor eine Strategie verabschiedet, die sich um drei thematische Schwerpunkte gruppiert:

- a. "Landwirtschaft & Industrie 4.0" - d. h. die Implementierung digitaler Technologien in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie ;
- b. "Verwertung von Biomasse" - d. h. die innovative Nutzung von Nebenprodukten der Lebensmittelproduktion; die Aufwertung bestehender Wertschöpfungsketten, die Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und verarbeitende Tätigkeiten mit Mehrwert ;
- c. "Food & Farm Living Lab" - d. h. die methodische Entwicklung und Erprobung des Marktzugangs und der Dienstleistungen von Innovationen, insbesondere durch Tests unter realen Bedingungen, unter Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern für die Lebensmittelproduktion von heute und morgen.

Für die Umsetzung wurde unter der Leitung eines Projektausschusses ('COPRO') das Programm „Fribourg Agri & Food“ ins Leben gerufen. Dieses umfasst insbesondere ein Programm zur Unterstützung von Projekten zur systemischen Innovation im Agrar- und Lebensmittelbereich ('Programme').

§3 Thematische Ausrichtung. Das Programm zielt auf die Bereitstellung materieller Unterstützung für Projekte ab, die einen klaren Bezug zu den Schwerpunkten (a) und (b) aufweisen oder allgemein die aktive Einbeziehung von Verbrauchern und Nutzern in die Entwicklung gesunder, nachhaltiger und zukunftsorientierter Lösungen und Lebensmittel ermöglichen; diese geförderten Bereiche bilden zusammen oder einzeln die 'thematische Ausrichtung' des Programms.

§4 Zweck und Ziele. Das Programm ist eine Einrichtung zur Förderung von kooperativer und multidisziplinärer Innovation, deren Ziel es ist, 'Projekte' mit einem systemischen Ansatz und Wirkungspotenzial im Zusammenhang mit dem Themenbereich anzuregen, zu begleiten und zu finanzieren, und zwar gemäss den unten aufgeführten Zielen:

- (a) Förderung von Innovation in all ihren kooperativen oder beitragenden Formen, sei es im technologischen Bereich (z. B. Maschinen, Computerprogramme usw.), im sozioökonomischen Bereich (z. B. Geschäftsmodelle, Wertschöpfungsketten, Produkte und Dienstleistungen, berufliches Wohlergehen, kooperative und gemeinschaftliche Dynamiken usw.) oder im Umweltbereich (z. B. Zirkularität von Materialien, Bodenregeneration usw.), sowie Förderung des Wissens- und Technologietransfers.
- (b) Erforschung und Demonstration neuer leistungsstarker und wettbewerbsfähiger Geschäftsmodelle, die insbesondere auf multidisziplinären, bereichsübergreifenden und/oder ganzheitlichen Ansätzen beruhen.
- (c) Förderung der Vernetzung, des Kapazitätsaufbaus sowie der Vertrauensbildung und der Zusammenarbeit zwischen allen sozioökonomischen Akteuren, die mit dem Themenbereich in Verbindung stehen, insbesondere durch formelle und informelle öffentlich-private Partnerschaften.

- (d) Förderung und Aufwertung von Eigeninitiative und Know-how im Zusammenhang mit dem Thema, um den Einsatz und die Entwicklung von Kompetenzen und Talenten im Kanton Freiburg oder allgemein in der Schweiz zu fördern
- (e) Dynamisierung des Freiburger und Schweizer Ökosystems im Zusammenhang mit dem Themenbereich, um sozioökonomische Chancen und Synergien auf lokaler, kantonsübergreifender und überregionaler Ebene sowie den Ruf des Kantons Freiburg zu verbessern.
- (f) Beitrag zur Positionierung Freiburgs als beispielhaftes Ökosystem.
- (g) Anhebung der Wertschöpfungsketten, Förderung von Schnittstellen mit hoher Wertschöpfung.
- (h) Förderung der Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen.
- (i) Jede_r Teilnehmende ist verpflichtet, an der Verfolgung dieser Ziele im Rahmen des Programms mitzuwirken.

§5 Inhalt. Einen Überblick über den Ablauf der Programmzyklen finden Sie in dem Dokument unter folgendem Link: [Systemische Projekte I Freiburg Agri&Food](#)

§6 Zeitraum. Das Programm ist in mehrere Abschnitte, auch 'Zyklen' genannt, unterteilt, die jeweils aus einer Aufforderung zur Einreichung von Projekten (Phase I) und der anschliessenden Durchführung der Projekte (Phase II) bestehen. In der Regel dauert ein Zyklus zwischen 12 und 15 Monaten.

§7 Standort. Das Programm wird den Teilnehmenden über die 'Plattform' angeboten, deren Einstiegspunkt folgendermassen lautet: [Systemische Projekte I Freiburg Agri&Food](#). Es wird vom Kanton Freiburg aus durchgeführt, insbesondere und vorrangig auf dem Kantonsgebiet, ist aber offen für eine Zusammenarbeit auf kantonsübergreifender und nationaler Ebene. Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Programm können in physischen oder digitalen Räumen stattfinden, auch ausserhalb der üblichen Räumlichkeiten oder der Plattform.

§8 Projektanträge. Die Bedingungen für die Einreichung eines Antrags oder die Annahme eines Projekts finden Sie in Abschnitt 4 unten.

§9 Nützliche Dokumentation. Formulare, Vorlagen oder andere offizielle Dokumente zum Programm sind auf der Plattform unter folgendem Link verfügbar: [Systemische Projektel Freiburg Agri&Food](#)

2.2 Zwischen Ihnen und uns

§10 Ihr Status. 'Sie', 'Ihr' oder 'Ihre' bezeichnet jede Person, die als 'Teilnehmende' im Sinne von Abschnitt 3 zum Programm zugelassen wurde oder, allgemeiner gesagt, die diese Teilnahmebedingungen in irgendeiner Weise akzeptiert hat.

§11 Ihre Verpflichtung. Sie verpflichten sich, die Programmregeln jederzeit einzuhalten. Die Teilnahme am Programm ist grundsätzlich nicht kostenpflichtig, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- (a) Wenn Sie einen Antrag stellen und dieser als Projekt angenommen wird (siehe Abschnitt 4.4 unten), werden Sie zu einem Beteiligten an diesem Projekt. Die Projektpartner sind

verpflichtet, sich materiell in Form eines „**Eigenanteils**“ an dem Projekt zu beteiligen, wie in Abschnitt 5.2 beschrieben.

- (b) Wenn Sie im Rahmen des Programms freiwillig zusätzliche Optionen oder Dienstleistungen abonnieren, ist es üblich, dass diese Gegenstand von Gegenleistungen sind, die in der Regel kostenpflichtig sind.

§12 Unser Status. Ihr Vertragspartner im Rahmen des Programms ist der gemeinnützige Verein „Cluster Food & Nutrition“ mit Sitz Passage du Cardinal 11, Freiburg (Schweiz). Er fungiert als **Koordination** des Programms und wird im Folgenden auch als '**wir**', '**unser**' oder '**unsere**' bezeichnet. Unsere statutarischen Ziele können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.clusterfoodnutrition.ch/fr/membres/devenir-membre>

§13 Unser Verpflichtung. In Übereinstimmung mit ihrem Mandat zur Umsetzung des Themas, ihren eigenen satzungsgemässen Zielen und den Programmregeln verwaltet die Koordination das Programm in folgenden Funktionen:

- (a) *Koordination*. Wir übernehmen die administrativen Prozesse für den reibungslosen Ablauf des Programms wie z. B. Anmeldungen, Veranstaltungen oder die Zuweisung und Überwachung von Finanzmitteln für Projekte.
- (b) *Vermittlung*. Wir tragen dazu bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Vertrauen sowie einen freien und offenen Austausch fördern: Wir bemühen uns, die Teilnahme, die Zusammenarbeit und den Beitrag jedes Einzelnen so harmonisch, einfach und angenehm wie möglich zu gestalten.
- (c) *Wissensvermittlung*. Wir bemühen uns, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, in Bezug auf Informationen und praktisches Wissen vom Programm zu profitieren. In diesem Sinne fördern wir auch die Kontaktaufnahme und den Austausch mit externen Experten oder anderen inspirierenden oder relevanten Dritten.
- (d) *Vermittlung & Ordnungswahrung*. Wir ermutigen und fordern die Teilnehmenden dazu auf, nach den Regeln zu spielen. Insbesondere verlangen wir die Einhaltung der Programmregeln und ein Verhalten, das dem Geist und der sozialen Dynamik des Programms entspricht.

§14 Mandatsträger. Um unsere Rollen und Verantwortlichkeiten zu erfüllen, berechtigen Sie uns, Subunternehmer, Bevollmächtigte oder andere Dritte mit bestimmten Aufgaben zu beauftragen (z. B. Experten, die die Jury unterstützen). Diese Dritten sind an Verpflichtungen gebunden, die mindestens so streng sind wie die Verpflichtungen, die wir Ihnen gegenüber haben.

§15 Angeschlossene Drittanbieter. Wir können Partnerschaften mit Drittanbietern eingehen, um Ihnen im Rahmen des Programms potenziell vorteilhafte zusätzliche Optionen oder Dienstleistungen anzubieten, wie z. B. Coaching oder spezielle Beratungsdienste. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist völlig freiwillig. Wenn Sie sich für die Nutzung einer dieser zusätzlichen Optionen oder Dienstleistungen entscheiden, entsteht das Vertragsverhältnis ausschliesslich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Drittanbieter; wir sind weder Partei noch haften wir für irgendeinen Aspekt dieses Vertrages.

§16 Kommunikation :

- (a) **Zustellung an Ihre Adresse:** Sie erklären sich damit einverstanden, dass alle Vereinbarungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen, Offenlegungen, Rechnungen und sonstigen Mitteilungen oder Benachrichtigungen, die wir Ihnen elektronisch oder per Post zukommen lassen, innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Versendung an die letzte von Ihnen gemäss §29 angegebene Kontaktadresse als ordnungsgemäss zugestellt gelten. Wenn die von Ihnen angegebenen Kontaktdaten falsch, ungenau oder veraltet sind, sind Sie allein dafür verantwortlich, sie so schnell wie möglich zu berichtigen: Die Gültigkeit unserer Mitteilungen bleibt davon unberührt.
- (b) **Kommunikation mit uns:** Alle - formellen und informellen - Mitteilungen, Anfragen oder Benachrichtigungen an die Koordination müssen über die Kontaktdaten in der Kopfzeile dieser ATB oder, falls verfügbar, über die zu diesem Zweck vorgesehenen Funktionen der Plattform gesendet werden.
- (c) **Vertragssprache:** Die Vertragssprache der Programmbestimmungen zwischen Ihnen und uns ist die Sprache der Anmeldung (z. B. Einreichung des Antrags), welche Deutsch oder Französisch ist; im Zweifelsfall, bei Unklarheiten oder widersprüchlichen Auslegungen ist Französisch massgeblich. Die Vertragssprache gilt für alle Dokumente und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Programm, und ihre Version hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Übersetzungen.

2.3 Über die Programmrichtlinien

§17 Vollständiger Vertrag. Wenn Sie diesen Teilnahmebedingungen zustimmen, stimmen Sie den "Programmrichtlinien" in ihrer Gesamtheit zu, die aus den folgenden Elementen bestehen:

- (a) Die allgemeinen Teilnahmebedingungen ('**ATB**') ;
- (b) Die spezifischen Projektbedingungen ('**SPB**'), bei Projektannahme ;
- (c) Die Charta zum Schutz von Personendaten des Staates Freiburg <https://www.fr.ch/politique-de-confidentialite>;
- (d) Jede Ad-hoc-Massnahme, die von der Koordination ergriffen oder erlassen wird;
- (e) Eine Prise gesunder Menschenverstand und Spielfreude!

§18 Einsehbarkeit. Die Programmrichtlinien sind in ihrer letzten gültigen Fassung unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fribourg-agrifood.ch/fr/financement/projets-systemiques>

§19 Änderungen:

- (a) Die Koordination behält sich das Recht vor, die Programmregeln jederzeit ganz oder teilweise zu ändern, zu überarbeiten und/oder zu modifizieren. Zu diesem Zweck kündigt die Koordination dies öffentlich auf der Plattform an und/oder benachrichtigt per Mail.
- (b) Die Koordination behält sich das Recht vor, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder zu erlassen, um den reibungslosen Ablauf des Programms zu gewährleisten.
- (c) Sofern nicht anders angewiesen, tritt jede derartige Änderung sofort nach ihrer Veröffentlichung auf der Plattform oder ihrer Benachrichtigung per E-Mail in Kraft. Wenn Sie nach der Veröffentlichung oder Mitteilung der Änderung weiterhin auf die Plattform zugreifen

und diese nutzen oder in irgendeiner Weise am Programm teilnehmen, wird davon ausgegangen, dass Sie die Änderung akzeptieren. Wenn Sie die Änderung nicht akzeptieren, müssen Sie Ihren Teilnahmestatus unverzüglich widerrufen oder kündigen und die Nutzung der Plattform und die Teilnahme am Programm einstellen (§133).

§20 Team. Jede Verpflichtung oder Schuld, die einem Team gemäss den Programmregeln zusteht, ist gesamtschuldnerisch mit jedem einzelnen Vertragspartner dieses Teams.

§21 Rechtliche Varia. Weitere Formalitäten finden Sie in Abschnitt 11 unten.

3. TEILNEHMERSTATUS

3.1 Kriterien für die Teilnahmeberechtigung

§22 Um Programmteilnehmende_r zu werden, erklären Sie und verpflichten Sie sich zu Folgendem:

- (a) Sie sind als *natürliche Person* handlungsfähig (z. B. volljährig, urteilsfähig) oder von Ihrem gesetzlichen Vertreter bevollmächtigt, verbindliche Verpflichtungen gegenüber uns und den Teilnehmenden einzugehen; als *juristische Person, Institution oder andere Form einer kollektiven Organisation* sind Sie voll geschäftsfähig und verfügen über ausreichende Vollmachten, um verbindliche Verpflichtungen gegenüber uns und den Teilnehmenden einzugehen.
- (b) als *natürliche Person* sind Sie Schweizer Staatsbürger_in oder verfügen über eine gültige Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigung für die Schweiz; als *juristische Person, Institution oder andere kollektive Organisationsform* sind Sie in der Schweiz registriert oder haben Ihren offiziellen Sitz in der Schweiz. Wenn Sie die Kriterien der Staatsangehörigkeit, der Arbeitserlaubnis oder der Registrierung nicht erfüllen, müssen Sie nachweisen können, dass Ihre Teilnahme am Programm einen sozioökonomischen Mehrwert für oder im Kanton Freiburg bewirken soll.
- (c) Sie wurden nicht zuvor vom Zugang zur Plattform oder der Teilnahme am Programm gesperrt, eingeschränkt oder ausgeschlossen.
- (d) Ihre Nutzung der Plattform oder Ihre Teilnahme am Programm verstösst nicht gegen für Sie geltende Gesetze oder Vorschriften; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Vorschriften gegen Geldwäsche, unlauteren Wettbewerb oder geistige Eigentumsrechte.

§23 Wenn eine natürliche Person (z.B. ein_e einzelne_r Angestellte_r) beabsichtigt, im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person (z.B. eines Privatunternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung) am Programm teilzunehmen, erklärt diese Person, dass sie als bevollmächtigte_r Vertreter_in mit der vollen Befugnis handelt, ihre juristische Person innerhalb der Grenzen der Programmrichtlinien zu verpflichten. Diese natürliche Person wird namentlich als Referent_in und Vertreter_in der juristischen Person genannt, aber nur die juristische Person wird als Programmteilnehmende_r betrachtet.

§24 Ihre Vorteile als Teilnehmende_r während des Programms können je nach anderen Kriterien variieren, wie z.B. Ihrem Sitz oder Wohnsitz (z.B. Freiburg oder anderswo in der Schweiz), Ihrer wirtschaftlichen Grösse (z.B. KMU oder Grossunternehmen), Ihrer kommerziellen oder nicht-kommerziellen Ausrichtung (z.B. akademisches oder kommerzielles Konsortium) oder Ihrer

Teilnahme an anderen vom Kanton Freiburg unterstützten Programmen zur Innovationsförderung (z.B. Freiburger Gewinner_in des Innovationspreises, eines Innovationsschecks, usw.), die vom Kanton Freiburg unterstützt werden.

3.2 Anmeldungen

- §25 Die Koordination hat volle Autorität über die Anmeldungen zum Programm.
- §26 Um den Status eines_r Programmteilnehmenden zu erhalten, müssen Sie nicht nur die Teilnahmeberechtigungskriterien erfüllen, sondern auch diese allgemeinen Teilnahmebedingungen akzeptieren, mit denen Sie die Programmrichtlinien (§17) anerkennen. Um am Programm teilzunehmen, müssen Sie ein Konto auf der Plattform einrichten.
- §27 Wenn ein Kontoerstellungsprozess oder ein anderer digitaler oder elektronischer Registrierungsweg zusätzlich den Geschäftsbedingungen eines Dritten (z. B. Anbieter einer Anwendung) unterliegt, sind Sie allein dafür verantwortlich, sich an dieses separate Rechtsverhältnis zu halten.
- §28 Ihr Teilnehmerstatus wird erst nach Bestätigung durch die Koordination erworben; ohne Teilnehmerstatus werden Ihnen keine Rechte im Rahmen des Programms gewährt. Es liegt in unserem Ermessen, jeden Versuch, einen Teilnehmerstatus zu erlangen oder zu erhalten, abzulehnen, auszusetzen oder zu widerrufen, auch durch die Registrierung eines Kontos auf der Plattform.
- §29 Wenn Sie ein Formular (z. B. für die Registrierung) oder ein anderes ähnliches Dokument oder Verfahren im Rahmen des Programms ausfüllen, dürfen Sie nur Informationen (Name, Mail-Adresse usw.) angeben, die wahr, genau, aktuell und vollständig sind. Ebenso sind Sie dafür verantwortlich, diese Informationen zu pflegen und ggf. zu aktualisieren.
- §30 Natürliche und juristische Personen, die ein Konto oder einen Teilnahmestatus erstellen müssen, um einen Auftrag oder einen ähnlichen Vertrag im Namen der Koordination auszuführen (z.B. angeschlossene Drittanbieter), gelten nicht als Teilnehmende und müssen die Teilnahmeberechtigungskriterien nicht erfüllen, sofern nicht anders festgelegt: Die Programmrichtlinien gelten für sie nur ergänzend in der vertraglichen Beziehung.

4. ANTRÄGE & ZULASSUNG VON PROJEKTEN (PHASE I)

- §31 Jede_r Teilnehmende kann bei der Koordination einen „**Antrag**“ stellen, um Unterstützung für ein Projekt zu erhalten, das er in Verbindung mit dem Thema und in Übereinstimmung mit den Programmrichtlinien durchzuführen oder fortzusetzen gedenkt.
- §32 Damit ein Antrag als Projekt akzeptiert werden kann, muss er ordnungsgemäss bei der Koordination eingereicht, dann von der COPRO ausgewählt und schliesslich von der Koordination bestätigt werden.
- §33 Wenn dieser Antrag als „**Projekt**“ gemäss den Programmrichtlinien angenommen wird, werden die Teilnehmenden, die den Antrag gestellt haben, zu „**Vertragspartnern**“ und erhalten „**Fördermittel**“ (siehe Abschnitt 4.4 unten).

4.1 Antragsform

§34 Offizielle Form. Der Antrag muss mithilfe der Funktionen der Plattform unter folgendem Link eingereicht werden :

[Projets systémiques | Fribourg Agri&Food](#) (französische Version)

[Systemische Projekte | Fribourg Agri&Food](#) (deutsche Version)

§35 Vereinfachte Verfahren. Die Koordination kann vereinfachte Formen oder Verfahren vorsehen, insbesondere wenn der Antrag die Fortführung oder Umsetzung eines bereits bestehenden Projekts zum Gegenstand hat.

§36 Teamzusammensetzung. Jeder Antrag muss mindestens eine_n Teilnehmende_n mit Sitz im Kanton Freiburg beinhalten, dessen Aktivitäten gewinnorientiert sind ('Geschäftspartner'). Die Einbeziehung eines_r Teilnehmenden, dessen Aktivitäten nicht gewinnorientiert sind ('Forschungspartner'), ist von erheblichem Vorteil. Die Koordination kann Ausnahmen vorsehen, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

§37 Projektmanagement. Jeder Antrag muss eine_n „Manager_in“ benennen, der_die als Vertreter_in des geplanten oder gebildeten Teams und als Kontaktperson für die Koordination fungiert. Die Kontaktdaten des_der Managers_in müssen im Antrag angegeben und jederzeit auf dem neuesten Stand gehalten werden.

§38 Sachliche Richtigkeit. Der Antrag und alle damit zusammenhängenden Beiträge dürfen nicht irreführend sein oder die Tatsachen verfälschen.

Illustration: Der gegenwärtige Stand der Technik - einerseits - und der beabsichtigte Stand der Technik - andererseits - müssen sich klar voneinander unterscheiden; die Anmeldung sowie die darauf bezogenen Beiträge dürfen nicht vorgeben, Merkmale oder Spezifikationen zu haben, die noch nicht existieren oder funktionieren.

4.2 Gegenstand des Antrags

§39 Alleinstellung. Jede_r Teilnehmende kann mehr als einen Antrag einreichen, aber jeder Antrag darf nur ein einziges Projekt als Hauptgegenstand haben.

§40 Innovativer Charakter. Der Antrag muss eine innovative Idee beinhalten, die das Potenzial nachweist, ein bestimmtes Problem oder eine bestimmte Herausforderung auf innovative und systemische Weise anzugehen und zu lösen. Die Erwünschtheit der Lösung (Bedürfnisse der Verbraucher), ihre Machbarkeit (erforderliche Ressourcen und Kapazitäten) und ihre Tragfähigkeit (eigenständiges Modell) müssen von Anfang an berücksichtigt werden.

§41 Thematischer Bereich. Der Antrag kann alle Aktivitäten umfassen, die einen eindeutigen Bezug zum Thema aufweisen, auch peripher oder als Vorläufer, sofern solche Aktivitäten mit den Bestimmungen, Grundsätzen und Zielen der Programmrichtlinien und mit den Auswahlkriterien übereinstimmen (§53).

§42 Abhängigkeit von privatisierten früheren RGE. Wenn die Durchführung des Projekts, wie im Antrag beschrieben, von der Nutzung von früheren RGE abhängt, die nicht allen frei zur Verfügung stehen (privatisiert sind), insbesondere nicht den an der Durchführung oder Nutzung der Projektergebnisse beteiligten Vertragspartnern, und von nachträglichen RGE, muss der Antrag

diese RGE hinsichtlich ihrer Existenz, ihres Umfangs und ihrer Relevanz für das geplante Projekt angeben. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen ist zu diesem Zweck jedoch weder erforderlich noch erwünscht.

4.3 Antragsprüfung

- §43 Anträge werden nur während der Ausschreibungsphase eines Zyklus geprüft.
- §44 Wenn Sie einen Antrag einschliesslich aller dazugehörigen Beiträge einreichen, wird dieser an die Koordination und anschliessend an die COPRO weitergeleitet. Dieser Antrag kann bis zum Ende der Ausschreibungsphase angepasst, geändert, ergänzt oder zurückgezogen werden.
- §45 Sobald Sie einen Antrag stellen, müssen Sie in angemessener und rechtzeitiger Weise kooperieren, damit der Antrag und die dazugehörigen Beiträge unter den bestmöglichen Bedingungen und in der bestmöglichen Zeit geprüft werden können.
- §46 Die Prüfung eines Antrags durch die Koordination oder die COPRO im Rahmen des Programms stellt unabhängig von ihrem Ergebnis keine Form der Gewährleistung gegenüber einer anderen Person in Bezug auf das Projekt als solches dar, insbesondere nicht in Bezug auf seine Eigenschaften wie Qualität, Durchführbarkeit oder Übereinstimmung mit geltenden Normen, Gesetzen oder Rechten Dritter. Insbesondere prüft die Koordination die Anträge und alle damit zusammenhängenden Beiträge nur auf summarische Weise und ausschliesslich zum Zweck der ordnungsgemässen Durchführung des Programms.
- §47 Die Koordination ist befugt, Anträge oder damit zusammenhängende Beiträge auszuschliessen, abzulehnen oder zurückzuziehen, auch wenn diese auf der Plattform veröffentlicht ist.
- §48 Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Koordination bestimmte Änderungen oder Klarstellungen des Antrags (z.B. Vorlage eines detaillierteren Budgets) oder andere vorbereitende Massnahmen (z.B. Erweiterung des vorgeschlagenen Teams) verlangen.
- §49 Auch nach der Prüfung des Antrags kann Die Koordination den Teilnehmenden, die einen Antrag gestellt haben, oder den Vertragspartnern desselben Projekts vorschlagen, eine_n zusätzliche_n Teilnehmende_n in ihr - zukünftiges oder aktuelles - Team aufzunehmen. In diesem Fall entscheiden sie einstimmig, ob das Team den_die zusätzliche_n Teilnehmende_n aufnehmen soll oder nicht.

4.4 Projektannahme

- §50 Um als Projekt akzeptiert zu werden, muss ein Antrag ordnungsgemäss eingereicht, dann von der COPRO ausgewählt und von der Koordination validiert (bestätigt) werden.
- §51 Wenn die allgemeinen formalen und inhaltlichen Anforderungen im Sinne der Abschnitte 4.1 und 4.2 nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann die Koordination den Antrag oder gegebenenfalls das damit verbundene Projekt für unzulässig erklären oder widerrufen (für ungültig erklären). Ebenso steht es der Koordination frei, zu bestimmen, welche_r Teilnehmende berechtigt ist, ein Team zu bilden und mit wem.
- §52 Die COPRO bewertet und wählt die Anträge auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus :
- (a) **Relevanz** – Steht das vorgeschlagene Projekt im Einklang mit dem Thema und den Zielen des Programms?

- (b) **Systemisches Wirkungspotenzial** – Zielt das vorgeschlagene Projekt auf Aktivitäten und Ergebnisse ab, die eine globale Wirkung haben können, wobei eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt wird, einschliesslich der potenziellen Auswirkungen auf alle Arten von Protagonisten und Interessengruppen (z. B. Bürger_innen, Verbraucher_innen und Nutzer_innen unterschiedlicher Art)?
- (c) **Innovationsgrad** – Ist das vorgeschlagene Projekt originell und innovativ im Vergleich zum aktuellen Stand der Technik, der Technologie und des Ökosystems?
- (d) **Interesse** – Stellt das vorgeschlagene Projekt einen Mehrwert auf sozioökonomischer Ebene und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit für den Kanton Freiburg dar?
- (e) **Methodologie & Ausführbarkeit** – Sind die Kompetenzen (z. B. technische, organisatorische), die Fähigkeiten (z. B. materielle, finanzielle, menschliche) und die methodische Qualität zur sorgfältigen Durchführung des vorgeschlagenen Projekts unter Berücksichtigung der Ziele und Anforderungen, denen es unterliegt, vorhanden?
- (f) **Zusammensetzung des Teams** – Besteht jedes Team aus mindestens einem oder mehreren Freiburger Geschäftspartnern, die zusammen über die notwendigen und sich ergänzenden Kompetenzen verfügen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen?

§53 Für jeden Zyklus kann die Koordination die Anzahl der Anträge, die eingereicht oder angenommen werden können, begrenzen. Ebenso behält sich die Koordination das Recht vor, die Auswahlkriterien zu präzisieren oder zu erweitern.

§54 Wenn der Antrag von der COPRO ausgewählt wird, teilt die Koordination Folgendes mit:

- (a) der „**Startschuss**“ über die Plattform und/oder per Mail, dessen Versand oder Veröffentlichung den Beginn der Projektphase (Phase II des jeweiligen Zyklus) markiert - jede_r Teilnehmende, die_der einen Antrag gestellt oder unterstützt hat, der als Projekt akzeptiert wurde, wird dann eine_r der Vertragspartner dieses Projekts;
- (b) die „**spezifischen Projektbedingungen**“ für jedes vorgeschlagene bzw. gebildete Team - d.h. die spezifischen Durchführungsbestimmungen, die jedes vorgeschlagene oder gebildete Team genehmigen muss, bevor sein Projekt im Rahmen des Programms finanziert werden kann.

§55 Die Koordination kann nach eigenem Ermessen die im Startschuss oder in den spezifischen Projektbedingungen festgelegte Frist oder Zeit verkürzen, aussetzen oder verlängern.

§56 Ein_e Teilnehmende_r, dessen/deren Antrag nicht als Projekt angenommen wurde, kann (i.) der Koordination - jedoch ohne jegliche Garantie - mitteilen, dass er_sie daran interessiert ist, sich an einem der Projekte zu beteiligen, die während des Zyklus angenommen wurden, oder (ii.) einen neuen Antrag im Rahmen einer späteren Ausschreibung für ein Projekt einreichen.

§57 Gesamtschuldnerische Haftung. Jede_r Teilnehmende bzw. jeder Vertragspartner haftet gesamtschuldnerisch für alle Schulden und Verpflichtungen gegenüber der Koordination (z. B. Eigenanteil, Rückzahlung eines ungenutzten Betrags, Bericht usw.), die sich aus ihrer Teilnahme am Programm ergeben. Alle Schulden und Verpflichtungen sind darüber hinaus innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung oder des auslösenden Ereignisses fällig, je nachdem, was zuerst eintritt.

5. PROJEKTFINANZIERUNG

- §58 Anspruch auf den Zuschuss. Vertragspartner haben nur dann Anspruch auf finanzielle Unterstützung in Form eines „Zuschusses“ für die Durchführung ihres Projekts als Team während der Dauer des Zyklus, wenn sie ihre Spezifischen Projektbedingungen (SPB) akzeptiert und ihre Zustimmung zu den Teamrichtlinien bestätigt haben.
- §59 Zusammensetzung des Zuschusses. Kein Projekt kann und darf ausschliesslich von der Koordination finanziert werden. Daher setzt sich jeder Projektzuschuss in der Regel aus dem „**Unterstützungszuschuss**“ und dem „**Koordinationszuschuss**“ der Koordination und dem „**Eigenanteil**“ der beteiligten Parteien zusammen:
- (a) **Koordinationszuschuss:** Die Koordination gewährt den Koordinationszuschuss zur Deckung aller Kosten und Ausgaben, die für die Koordination des Projekts notwendig oder nützlich sind, um das Projekt während des Zyklus durch das Team durchzuführen, in Form von Sach- und/oder Geldleistungen. Sofern die spezifischen Projektbedingungen nichts anderes vorsehen, darf der Koordinationszuschuss 20% des Gesamtwerts des Zuschusses nicht übersteigen.
 - (b) **Unterstützungszuschuss:** Die Koordination gewährt den Unterstützungszuschuss für Aktivitäten, die direkt der Umsetzung des Projekts durch das Team dienen.
 - (c) **Eigenanteil der Vertragspartner:** siehe Abschnitt 5.2.
- §60 Fondsverwaltung. Der die Projektmanager_in, der/die von den beteiligten Vertragspartnern in ihrem Antrag (§37) benannt wird, ist gegenüber der Koordination für die Entgegennahme und Verwaltung der Förderbeträge im Namen des Teams verantwortlich. Wenn kein_e Projektmanager_in vorhanden ist, seine/ihre Kontaktdaten nicht korrekt sind oder Angaben fehlen, die für die Gewährung oder Auszahlung der Zuschüsse erforderlich sind, ist die Koordination von der Gewährung oder Auszahlung der Zuschüsse befreit.

5.1 Zuschüsse

- §61 Solidaritätsanspruch. Jeder Zuschuss wird dem Team als Ganzes gewährt, wobei jede Projektpartei als solidarischer Gläubiger gilt.
- §62 Schenkung unter Bedingungen. Die Gewährung jeglicher Zuschüsse gilt als Schenkung, die auflösenden Auflagen und Bedingungen unterliegt (Clawback). Ungenutzte oder unrechtmässig verwendete Beträge müssen nach Projektabschluss an die Koordination zurückbezahlt werden.
- §63 Obligatorischer Eigenanteil. Die Vertragspartner des Teams schulden den Eigenanteil, der proportional zum Wert des Zuschusses für die Durchführung des Projekts ist. Jeder Betrag, der nach Abschluss des Projekts nicht oder nicht ordnungsgemäss verwendet wird, verbleibt bei der Koordination.
- §64 Besondere Modalitäten. Die Koordination legt die konkreten Bedingungen für die Gewährung fest und kann zusätzliche Sicherheiten verlangen. Er greift in der Regel auf die spezifischen Projektbedingungen und ihre Weisungsbefugnisse zurück.
- §65 Verwendung von Fond. Jeder Zuschuss wird für die Durchführung des Projekts wie im Programm vorgesehen gewährt:

- (a) **Bestimmung:** Jede Zuschusszuweisung ist ausschliesslich für die Durchführung des Projekts durch das Team im Rahmen des Programms bestimmt, gemäss den in den spezifischen Projektbedingungen ('SPB') festgelegten Modalitäten und in Übereinstimmung mit dem zuletzt genehmigten Template Aktivitäten Budget für das Team¹.
- (b) **Deckung:** Der Zuschuss deckt nur Ausgaben, die für das Projekt direkt notwendig oder nützlich sind, in Höhe der tatsächlich angefallenen und nachweisbaren Kosten.

§66 Unzulässige Nutzung. Im Falle einer unrechtmässigen Verwendung der Mittel kann die Koordination die sofortige Rückzahlung bereits gezahlter Beträge verlangen, zukünftige Zuwendungen zurückhalten und weitere Massnahmen ergreifen, einschliesslich der Suspendierung, Annullierung oder ex tunc Ungültigkeitserklärung des Projekts. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§67 Auszahlungsbedingungen. Die Koordination behält sich das Recht vor, die Auszahlung des Zuschusses von der vorherigen Vorlage von Belegen abhängig zu machen oder ihn auf die Erstattung von Ausgaben zu beschränken, die das Team bereits getätigt hat. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen sind keine Vorauszahlungen fällig.

5.2 Eigenanteil der Vertragspartner

§68 Definition. Der Eigenanteil ist eine verpflichtende Ergänzung zum Unterstützungszuschuss, den jedes Team investieren muss, um sein Projekt im Rahmen des Programms durchzuführen. Diese Verpflichtung ist ab ihrer Entstehung unwiderruflich, unabhängig vom Ausgang des Projekts oder des Programms.

§69 Betragshöhe. Der Eigenanteil beträgt bis zu 30% des Unterstützungszuschusses und kann verschiedene Formen aufweisen (Bargeld, Arbeitsstunden, Material, Dienstleistungen). Die Koordination legt den anzuwendenden Koeffizienten in den spezifischen Projektbedingungen fest und stützt sich dabei insbesondere auf die Bewertungen der COPRO.

§70 Ausführung:

- (a) Der Eigenanteil kann in Form von Sach- und/oder Geldleistungen erbracht werden, muss jedoch ausschliesslich für die direkte Durchführung des Projektes durch das Team verwendet werden, wobei er sich auf die Arten von Kosten und Ausgaben beschränkt, die der Unterstützungsbeitrag gemäss den Programmrichtlinien abdecken könnte.
- (b) Die Koordination kann den finanziellen Anteil entweder bei der Bewilligung des Zuschusses abziehen oder eine Vorauszahlung für eine spätere Neuzuweisung verlangen.
- (c) Die Ausführung des Eigenanteils, ob finanziell oder nicht, wird erst nach der Genehmigung des Berichts über die betreffenden Aktivitäten bestätigt.

§71 Folgen der Nichtausführung. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichtausführung des Eigenanteils sind alle aus den Zuschüssen resultierenden Schenkungen ex tunc ungültig und müssen zurückgezahlt werden. Die Koordination behält sich das Recht vor, zusätzliche Schadensersatzforderungen zu stellen.

¹ Der Antrag in seiner angenommenen Form kann zur Begrenzung beitragen.

6. PROJEKTDURCHFÜHRUNG (PHASE II)

- §72 Team und Richtlinien. Die Vertragspartner eines Projekts bilden ein „**Team**“, das durch die „**Teamrichtlinien**“ geregelt wird.
- §73 Pflicht zur Berichterstattung. Im Rahmen der Projektdurchführung müssen die Vertragspartner regelmässig oder auf besondere Aufforderung der Koordination über den Fortschritt und den Stand des Projekts berichten, insbesondere in Form von '**Berichten**'.
- §74 Veröffentlichungsmassnahmen. Die Koordination ist berechtigt, Veröffentlichungsmassnahmen gemäss Abschnitt 9 zu ergreifen, insbesondere zur öffentlichen Anerkennung von Teams und Projekten und zur Förderung des Programms.

6.1 Teamrichtlinien

- §75 Art und Inhalt. Die Teamrichtlinien stellen die vertragliche Beziehung zwischen den an einem Projekt Vertragspartner, die parallel zum Programm inter partes erstellt wird, dar. Sie legen typischerweise die Modalitäten der Zusammenarbeit fest, einschliesslich der Rollen, Verantwortlichkeiten, gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie der Verwaltung gemeinsamer Ressourcen.
- §76 Rolle der Koordination. Obwohl die Koordination nicht Vertragspartei der Teamrichtlinien ist, kann sie auf Wunsch der Vertragspartner die Rolle eines Schiedsrichters, Schlichters, Mediators oder einer anderen in den Teamrichtlinien vorgesehenen vermittelnden Funktion übernehmen.
- §77 Annahme und Bekanntmachung. Wenn die Vertragspartner eines Projekts ihre Teamrichtlinien angenommen haben, teilen sie dies der Koordination mit, wobei eine formlose Mitteilung in der Regel ausreichend ist (z.B. Bestätigung per Mail). Wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einigung über die Teamrichtlinien erzielt oder angekündigt wird, kann die Koordination das Projekt für ungültig erklären.
- §78 Form und Inhalt der Teamrichtlinien. Die Teamrichtlinien unterliegen keinen formalen Anforderungen und können stillschweigend angenommen werden. Sofern die Vertragspartner als Teilnehmende weiterhin den Programmrichtlinien unterliegen, müssen ihre Teamrichtlinien jedoch den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- (a) **Vorrangigkeit der Programmrichtlinien**: Die Programmrichtlinien gelten weiterhin, und die Teamrichtlinien können ihnen nicht rechtsgültig widersprechen. Im Falle von Unklarheiten oder Zweifeln an der Auslegung gelten die Programmrichtlinien.

Beispiel: Eine unterschiedliche Behandlung innerhalb des Teams ist nur dann zulässig, wenn sie auf individuellen Verdiensten beruht und eher Fähigkeiten und Anstrengungen als Gesamtergebnisse berücksichtigt. Finanzielle Beteiligungen sind in der Regel kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung.

- (b) **Fairness, Verdienst und Anerkennung von Beitragsleistungen**: Jeder Vertragspartner, der einen bedeutenden Beitrag zum Team und/oder zum Projekt leistet, muss fair behandelt werden und die daraus resultierenden Vorteile geniessen.

Beispiele :

- *Wenn die Ergebnisse des Projekts auf der Nutzung und/oder Entwicklung von Elementen von früheren RGE eines Vertragspartners beruhen, sollten die anderen Vertragspartner, sofern sie zum Projekt*

beigetragen haben, zumindest einen gleichberechtigten Zugang zu diesem RGE und ein gleichberechtigtes Nutzungsrecht daran erhalten.

- *Wenn die Projektergebnisse, die Gegenstand der nachträglichen RGE sind, zu einem kommerziellen Produkt oder einer kommerziellen Dienstleistung weiterentwickelt werden, sollte jeder Vertragspartner, der zum Projekt beigetragen hat, eingeladen werden, auf einer angemessenen Grundlage von der kommerziellen Entwicklung zu profitieren; dies kann ein Angebot sein, gegen Bezahlung an dem Projekt mitzuarbeiten oder bestimmte Produkte zu teilen.*

(c) **Übereinstimmung mit dem Geist des Programms:** Die Teamrichtlinien und ihre Anwendung müssen mit dem Geist und dem reibungslosen Ablauf des Programms übereinstimmen.

§79 Vertragsmodelle. Die Koordination kann nach eigenem Ermessen allgemeine Vertragsvorlagen zur Verfügung stellen, die die Vertragspartner bei der Erstellung ihrer Teamrichtlinien in schriftlicher oder dokumentierter Form verwenden können.

6.2 Verpflichtung zur Abgabe von Berichten

§80 Allgemeiner Grundsatz. Die Teilnehmenden verpflichten sich, der Koordination regelmässig über den Status, den Fortschritt und die Verwaltung ihres Projekts zu berichten, einschliesslich der Frage, ob sie in der Lage sind, das Projekt durchzuführen. Die Koordination kann jederzeit zusätzliche Informationen oder Klarstellungen zu jedem Aspekt des Projekts anfordern.

§81 Definition der Berichterstattung. Der Bericht ist ein obligatorischer Bericht, den das Team der Koordination in verschiedenen Phasen des Zyklus vorlegen muss. In einem Bericht werden in der Regel die geplanten Ausgaben, die tatsächlich angefallenen Kosten und die Abweichungen dokumentiert. Er kann auch die geplanten oder durchgeführten Aktivitäten, die geplanten oder erzielten Ergebnisse, geplante oder aufgetretene Probleme und die zu deren Behebung ergriffenen oder zu ergreifenden Massnahmen beschreiben. Er kann auch über den Zeitplan für die Durchführung der Aktivitäten und wichtige Meilensteine informieren sowie Einschätzungen zu Risiken oder Chancen für das Projekt enthalten.

§82 Zugriff auf Vorlagen. Offizielle Vorlagen für Berichte sind auf folgender Website verfügbar:

[Systemische Projekt | Freiburg Agri&Food](#)

§83 Arten von Berichten. Sofern Die Koordination nichts anderes bestimmt, muss jedes Team während eines Zyklus mindestens drei „**Berichte**“ pro Projekt erstellen.:

- (a) Bevor ein Antrag als Projekt akzeptiert werden kann, muss er in der Regel mit dem Formular „**Template Aktivitäten Budget**“ eingereicht werden, das den gleichen Regeln unterliegt wie ein Bericht im Sinne der Programmrichtlinien. Das Formular dient insbesondere dazu, die Absichten, Ziele, Ergebnisse und Tätigkeitsbereiche des Projekts einzugrenzen.
- (b) Während des Projekts bzw. zwischen dem 6. und 8. Monat nach dem Projektstart müssen die Vertragspartner einen '**Zwischenbericht**' erstellen. Dieser dient insbesondere als Zwischenbericht, um den Fortschritt des Projekts und die Leistungen des Teams zu bewerten und mögliche zukünftige Probleme und Risiken zu identifizieren.
- (c) Um das Projekt abzuschliessen, müssen die Vertragspartner einen „**Abschlussbericht**“ erstellen. Dieser dient insbesondere als Abschlussbericht des Projekts, insbesondere in Bezug auf die tatsächlichen Ausgaben und Leistungen im Vergleich zu den Zielen und Prognosen.

Belege für Kosten oder Ausgaben müssen ebenfalls beigefügt werden. Der Abschlussbericht muss unabhängig vom Ergebnis des Projekts erstellt werden.

- §84 Veröffentlichung. Die Koordination kann einen Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen oder verbreiten. Daher darf dieser keine unbefugten persönlichen Daten oder vertraulichen Informationen enthalten.
- §85 Formale Anforderungen. Die Koordination kann die Umformulierung, Streichung oder Berichtigung eines Berichts verlangen, wenn dieser nicht den Anforderungen entspricht, unleserlich oder inkohärent ist.
- §86 Mitteilung der Ergebnisse. Alle erzielten oder bevorstehenden Ergebnisse müssen der Koordination entweder im Bericht oder in einer anderen geeigneten Form mitgeteilt werden.

7. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM ('RGE')

7.1 Frühere RGE

- §87 Jede_r Teilnehmende besitzt oder kann Rechte an geistigem Eigentum ('**RGE**') besitzen, die vor oder ausserhalb des Programms und ohne Bezug zu diesem entwickelt, implementiert oder anderweitig erlangt wurden ('**frühere RGE**').
- §88 Jede_r Teilnehmende bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte, Titel und Interessen an seinen eigenen RGE: Der Status als Teilnehmende_r am Programm bedeutet keine Abtretung oder Genehmigung, die früheren RGE in irgendeiner Weise zu nutzen, und ist auch kein Hinweis darauf.
- §89 Wenn in einer Anmeldung oder einem anderen Beitrag auf privatisierte frühere RGE Bezug genommen wird, müssen diese klar als solche angegeben werden, und zwar in einer identifizierten oder unterscheidbar identifizierbaren Weise (z.B. „Patent CH1234567“).

7.2 Nachträgliche RGE

- §90 Wenn das Team bei der Projektdurchführung im Rahmen des Programms Ergebnisse generiert oder produziert, die mit „nachträgliche RGE“ versehen sind oder versehen werden können, fallen diese automatisch und vollständig an die Koordination zurück.
- §91 Die Koordination garantiert seinerseits unwiderruflich und dauerhaft allen Vertragspartnern des Teams das Recht, frei und für jeden Zweck (z.B. Patentanmeldung) über die Ergebnisse ihres Projekts zu verfügen und diese zu nutzen, und zwar über eine nicht-exklusive Lizenz oder eine andere rechtliche Regelung mit gleichwertigen Vorteilen (z.B. eine freie Lizenz) für die Vertragspartner.
- §92 Diese Bestimmungen bleiben von einem Abbruch, einer Annullierung (Ungültigkeitserklärung) oder einer Einstellung des Projekts oder ähnlichen Umständen unberührt.

7.3 Verwendung von Erkennungszeichen

- §93 In Bezug auf die Identität der Teilnehmenden. Die Verwendung von Marken und anderen mit den Teilnehmenden verbundenen Kennzeichen ist in Abschnitt 9.2 geregelt.

(a) In Bezug auf die Identität des Programms und der Koordination. Die Verwendung von Marken und anderen Kennzeichen, die mit dem Programm und der Koordination in Verbindung stehen, ist in Abschnitt 9.3 geregelt.

8. OFFENHEIT & VERTRAULICHKEIT

§94 Prinzip. Bei der Durchführung des Programms sind Transparenz und Offenheit die Regel, Undurchsichtigkeit und Geheimhaltung die Ausnahme; jede Anforderung an die Vertraulichkeit muss daher spezifisch und auf das Wesentliche beschränkt sein.

8.1 Daten der Beiträge

§95 Definition. Im Rahmen des Programms tauschen die Teilnehmenden Ideen, Know-how, Dokumente, Dateien, Informationen, Daten usw. untereinander aus ('**Beiträge**'). Soweit möglich, ist jeder Beitrag grundsätzlich zu dokumentieren oder aufzuzeichnen, und zwar in einem frei reproduzierbaren, übertragbaren und vom Menschen lesbaren Format.

§96 Inhaberschaft. Es wird davon ausgegangen, dass jeder von einem_r Teilnehmenden offengelegte oder veröffentlichte Beitrag diesem_r Teilnehmenden gehört, es sei denn, der Beitrag ist öffentlich oder gehört einer anderen Person oder wurde bereits einer anderen Person zugeschrieben.

§97 Verantwortlichkeiten. Als Teilnehmende_r sind Sie allein verantwortlich für die von Ihnen offengelegten oder veröffentlichten Beiträge, insbesondere im Sinne des Folgenden:

- (a) Sie verletzen oder missbrauchen dabei nicht die RGE Dritter, einschliesslich anderer Teilnehmender;
- (b) Falls Ihnen der Beitrag nicht gehört oder Sie ansonsten nicht die volle Nutzniessung daran haben, haben Sie alle erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und/oder sonstigen Erlaubnisse eingeholt, um den Beitrag so zu nutzen, wie Sie es tun;
- (c) Jede Offenlegung oder Veröffentlichung von Beiträgen erfolgt auf Ihr eigenes Risiko; Sie sind dafür verantwortlich, keine Beiträge (und andere Inhalte) offenzulegen oder zur Verfügung zu stellen, die Sie nicht allgemein oder spezifisch anderen Personen gegenüber offenlegen oder zur Verfügung stellen sollten oder wollen;
- (d) Ihre Beiträge verstossen weder gegen die Programmrichtlinien noch gegen geltende Gesetze;
- (e) Ihre Datenübertragungen, Freigaben und anderen Sendungen sind frei von Viren, Malware oder anderen bösartigen, infiltrierenden, kontaminierenden oder anderweitig destruktiven Eigenschaften von Technologien und Informationssystemen.

§98 What is seen cannot be unseen. Während eines Zyklus können Sie Beiträge, die Sie auf der Plattform oder in einem anderen digitalen Medium (z. B. Chatroom eines Webinars) veröffentlicht haben, in der Regel löschen, entfernen oder auf andere Weise zurückziehen. Das Löschen, Entfernen oder anderweitige Entfernen von Beiträgen hat jedoch keine Auswirkungen darauf, ob Ihre Beiträge tatsächlich verbreitet oder veröffentlicht wurden.

8.2 Bereiche für den Informationsaustausch: Plenen & Klausuren

§99 Im Rahmen des Programms zirkulieren Beiträge entweder offen (im Plenum) oder eingeschränkt (in der Klausur), je nachdem, in welchen Räumen und/oder zu welchen Zeiten sie offengelegt oder veröffentlicht werden.

§100 Plenen. Digitale und physische Räume, die öffentlich oder für alle Teilnehmenden auf unbestimmte Zeit zugänglich sind, gelten als 'Plenen':

- (a) Jede_r Teilnehmende erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm/ihr offengelegten oder im Plenum veröffentlichten Beiträge frei und öffentlich zugänglich gemacht werden.²;
- (b) Die freie Verfügbarkeit von Beiträgen über die Foren hat keinen Einfluss auf die Urheberschaft der Beiträge und erstreckt sich insbesondere nicht auf folgende Aspekte: (i.) Marken, Erscheinungsbilder und andere Kennzeichen, die geeignet sind, die Identität, das Eigentum und/oder die Dienstleistungen einer Person von denen einer anderen Person zu unterscheiden, oder (ii.) alle früheren RGE, auf die der Beitrag Bezug nimmt oder die im Beitrag erwähnt werden.

Beispiel : Wenn Sie die Beschreibung eines Ihrer Patente auf der Plattform veröffentlichen, gilt die freie Verfügbarkeit nur für die Dokumentation als solche und nicht für das, was darin steht, d. h. für die mit dem Patent verbundenen RGE.

- (c) Sofern nicht anders festgelegt oder angewiesen, wird davon ausgegangen, dass das Programm im Plenum stattfindet.

§101 Klausuren. Digitale und physische Räume, elektronische Kommunikationsmedien sowie bestimmte Zeiten (z. B. auf Anweisung der Koordination während einer Sitzung), zu denen nur eine bestimmte Anzahl von Teilnehmenden Zugang haben soll (z. B. Workshops für die Interessengruppen eines Teams, bilateraler Mail-Austausch usw.), gelten als "Klausuren":

- (a) Wenn in der Klausur nichtöffentliche Informationen preisgegeben werden, verpflichtet sich jede_r Teilnehmende, diese Informationen vertraulich zu behandeln, indem er/sie den gesunden Menschenverstand einsetzt (*in arbitrium boni viri*) ;
- (b) Es wird davon ausgegangen, dass sich die Offenlegung und die Verpflichtung zur Vertraulichkeit auf alle Teilnehmenden erstrecken, die in gleichem Masse Zugang zur Klausur haben (z. B. alle anderen Parteien innerhalb des Teams), unabhängig davon, ob sie tatsächlich bei der Klausur zugegen waren oder darauf zugegriffen haben;
- (c) Jeder Beitrag, der vertrauliche Informationen enthält, muss grundsätzlich erkennbar als solcher gekennzeichnet und entsprechend behandelt werden.;

Illustration: Dateiname (z. B. VERTRAULICH_Maschine-Pyrotechnik.odt), Mail-Titel (GEHEIM_Nicht-veröffentlichten), usw.

² Sobald anwendbar und angemessen, wird der Koordinator die freie Lizenz CC BY SA 4.0 oder eine ähnliche Regelung anbringen, die sowohl die freie Verfügbarkeit und Veröffentlichung als auch die Urheberschaft garantiert; siehe <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.fr>

- (d) Es steht der Koordination frei, einseitig eine Klausur anzuordnen (z. B. während einer Veranstaltung, eines Treffens oder einer Diskussionsrunde), auch wenn der Raum oder der Zeitpunkt nicht den üblichen Regeln entspricht;
- (e) Die Koordination hat jederzeit das Recht, die Klausuren zu betreten, um das Programm zu überwachen, zu kontrollieren und/oder zu beraten.

8.3 Geheimhaltungspflicht der Koordination

- §102 Die Koordination verpflichtet sich, alle nicht-öffentlichen und von den Teilnehmenden offengelegten Informationen, zu denen er im Zusammenhang mit dem Programm ausschliesslich oder bevorzugt Zugang hatte, vertraulich zu behandeln.
- §103 In Bezug auf solche vertraulichen Informationen ist die Koordination insbesondere verpflichtet, (i.) sie sorgfältig und entsprechend ihrer Vertraulichkeit zu behandeln, (ii.) sie nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, (iii.) sie nur für Zwecke zu verwenden, die für das Programm relevant sind, und (iv.) sie rechtzeitig, spätestens jedoch nach Abschluss des Programms, zu löschen.
- §104 Dessen ungeachtet darf die Geheimhaltungspflicht der Koordination ihre Aufgaben im Programm nicht unangemessen beeinträchtigen, insbesondere nicht im Sinne von §12. Dasselbe gilt in Bezug auf ihre Pflichten zum Schutz der Persönlichkeit (persönliche Daten).

Beispiel : Die Koordination kann einem_r Teilnehmenden auf der Grundlage vertraulicher Informationen, aber ohne deren Inhalt preiszugeben, vorschlagen, Synergien mit einem_r anderen Teilnehmenden zu erkunden. Ebenso kann die Koordination persönliche Informationen über Teilnehmende weitergeben, damit diese miteinander in Kontakt treten und sich unterhalten können.

- §105 Zu guter Letzt: Die Koordination ist nicht dafür verantwortlich, dass die Teilnehmenden ihre Verpflichtungen zur Vertraulichkeit untereinander einhalten. Die Koordination behält sich jedoch das Recht vor, die Nichteinhaltung der Vertraulichkeit gegenüber anderen Teilnehmenden als Verstoß im Sinne der Programmrichtlinien zu betrachten (siehe Abschnitt 10 unten).

9. VERÖFFENTLICHUNG

- §106 Prinzip. Wir unternehmen Werbemaßnahmen und -aktivitäten, um das öffentliche Interesse und die Anerkennung für Projekte, Beitragende und das Programm als Ganzes zu wecken. Dazu gehören unter anderem Pressemitteilungen, Kampagnen in sozialen Netzwerken, Material für die Website, Newsletter, öffentliche Veranstaltungen und Präsentationen.

9.1 Werbeaktivitäten

- §107 Pressemitteilungen und Medienengagement. Wir engagieren uns in den Medien, um über die Errungenschaften der Projekte und die von den Teilnehmenden erreichten Meilensteine zu berichten. Die Teilnehmenden, ihre Partner oder andere Beteiligte können eingeladen werden, Informationen zu liefern oder an Interviews teilzunehmen.

- §108 Online-Kampagne. Durch die Nutzung unserer offiziellen Online-Kanäle und der Funktionen der Plattform werben wir aktiv für das Programm und die Projekte durch Nachrichten, Videos und/oder Live-Sitzungen mit Teilnehmenden, ihren Partnern oder anderen Beteiligten.

§109 Mitteilungsblätter (Newsletter). Regelmässige Newsletter können Aktualisierungen zum Programmstatus verbreiten, Projektfortschritte hervorheben und bemerkenswerte Beiträge von Teilnehmenden, ihren Partnern oder anderen Programmbeteiligten anerkennen.

§110 Öffentliche Veranstaltungen und Präsentationen. Wir organisieren und beteiligen uns an öffentlichen Veranstaltungen, Workshops und Präsentationen, um die Errungenschaften des Programms hervorzuheben. Bei diesen Gelegenheiten werden die Teilnehmenden, ihre Partner oder andere Beteiligte ermutigt, ihre Erfahrungen auszutauschen und ihre Arbeit zu präsentieren.

9.2 Rechte in Bezug auf die Identität der Teilnehmenden

§111 Nutzungsrechte durch die Koordination. Jede_r Teilnehmende gewährt der Koordination das nicht ausschliessliche, weltweite und kostenlose Recht, seinen (Firmen-)Namen, seine Bilder, Logos und andere Marken oder Kennzeichen sowie die Namen und Bilder seiner Partner zu verwenden - ausschliesslich und strikt zu Werbezwecken im Zusammenhang mit dem Programm.

§112 Rückzugsmöglichkeit. Jede natürliche Person kann der Koordination die Nutzungsrechte an seinem Bild, seinen persönlichen Daten und seinen Unterscheidungsmerkmalen entziehen, indem sie ihn per E-Mail oder über die zu diesem Zweck vorgesehenen Funktionen auf der Plattform darüber informiert.

§113 Zustimmung zur Herstellung von Werbematerial. Die Teilnehmenden, ihre Partner oder andere Beteiligte können aufgefordert werden, an Interviews teilzunehmen oder Aussagen zu machen. Mit ihrer Zustimmung stimmen sie der Verwendung ihres Namens, ihres Bildes und ihrer Aussage in Werbematerial zu.

§114 Genehmigung von zielgerichteten Inhalten. Den Teilnehmenden, ihren Partnern und anderen Programmbeteiligten ist Gelegenheit zu geben, alle Werbeinhalte, in denen sie besonders hervorgehoben werden oder die speziell auf sie ausgerichtet sind, vor der Veröffentlichung zu prüfen und zu genehmigen. Die Koordination setzt hierfür eine angemessene Frist; wenn sie innerhalb dieser Frist keine Antwort erhält, gilt die Zustimmung als erteilt.

9.3 Kommunikationspflichten der Teilnehmende

§115 Obligatorische Angabe der Teilnahme. Sofern Die Koordination nichts anderes bestimmt, müssen die beteiligten Parteien in ihrer gesamten projektbezogenen externen Kommunikation erwähnen, dass ihr Projekt von „Fribourg Agri & Food“ unterstützt wurde.

§116 Einhaltung der Kommunikationsrichtlinien. Die Koordination erlässt Richtlinien, die Logos, Nutzungsbedingungen und Kommunikationsregeln enthalten, an die sich die Teilnehmenden bei ihrer Kommunikation halten müssen. Diese Richtlinien werden zusammen mit den Programmrichtlinien auf der Plattform veröffentlicht.

§117 Änderungsanordnungen. Die Koordination behält sich das Recht vor, unbeschadet anderer Rechtsmittel, den Teilnehmenden aufzufordern, eine Mitteilung zu ändern oder zu entfernen, die nicht den Richtlinien entspricht oder die den Zielen des Programms zuwiderlaufen könnte. Jeder Teilnehmende verpflichtet sich, dieser Aufforderung so schnell wie möglich nachzukommen.

§118 Folgen bei Nichteinhaltung. Die wiederholte oder schwerwiegende Nichteinhaltung der Kommunikationsrichtlinien stellt einen Verstoss gegen die Programmrichtlinien im Sinne von Abschnitt 10 dar.

9.4 Akkreditierung und Anerkennung von Beitragenden (Gratifikationen)

§119 Jede natürliche Person (Mensch), deren direkter oder indirekter Beitrag durch ihre Arbeit von erheblichem Nutzen oder Relevanz für die Konzeption oder Durchführung eines Projekts ist oder war, verdient für ihre Bemühungen zumindest eine angemessene Anerkennung ihres Namens und ihrer Person.

§120 Wenn diese Person im Namen oder im Auftrag einer juristischen Person oder einer anderen nichtmenschlichen juristischen Person handelt oder gehandelt hat, kann die juristische Person oder die nichtmenschliche juristische Person neben ihr genannt werden:

Beispiel : «Danksagung an: Johanna FINDERLING (Allgemeine Gesellschaft für Erfindungswesen GmbH)»

§121 Gratifikationen und Akkreditierung haben keine notwendige Korrelation mit RGE.

10. ANWEISUNGSVORRECHTE

§122 Vorrechte. Gemäss §17(d) und §19(b) ist die Koordination berechtigt, Ad-hoc-Massnahmen zu ergreifen oder zu erlassen, um sicherzustellen, dass das Programm in Übereinstimmung mit seinen Regeln, seinem Geist und/oder seinen Zielen durchgeführt wird. In ähnlicher Weise werden der Koordination die in diesem Abschnitt aufgeführten Befugnisse übertragen.

§123 Treu und Glauben. Die Koordination bemüht sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren darum, dass Missverständnisse, Meinungsverschiedenheiten und andere Formen von Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm nach Treu und Glauben, mit gutem Willen und fair gegenüber jedem_r Teilnehmenden gelöst werden; die Koordination erwartet von den Teilnehmenden, dass sie das Gleiche tun.

§124 Eigenständiges Führen des Programms. Im Rahmen des Programms ist die Koordination jederzeit berechtigt, den Teilnehmenden Einschränkungen oder Begrenzungen aufzuerlegen sowie jeden Schritt oder jede Phase des Programms auszusetzen, zu annullieren, zu unterbrechen, zu verzögern oder neu zu beginnen.

§125 Sicherung der Plattform. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Koordination berechtigt, den Zugang oder die Verfügbarkeit der Plattform zu annullieren, zu ändern oder auszusetzen, wenn Viren, Fehler, unbefugtes Eindringen, Hacking oder andere Cyberrisiken, die sich der Kontrolle der Koordination entziehen, die Sicherheit der Plattform und/oder ihrer Nutzer beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

§126 Gute Programmordnung. Die Koordination hat das Recht, nach eigenem Ermessen jeden Teilnehmenden - einschliesslich seines Kontos und seines Zugangs zur Plattform - zu suspendieren oder auszuschliessen sowie alle Anträge oder Projekte in Bezug auf einen Teilnehmenden abzulehnen, zu suspendieren, zu disqualifizieren, zu annullieren oder zu unterbrechen, falls dieser (**'fehlbare_r Teilnehmende_r'**) :

- (a) den Zweck oder die Funktionsweise des Programms beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht;

(b) gegen die Programmrichtlinien verstösst und/oder

(c) sich bössartig, unfair oder auf andere Weise gegen den ordnungsgemässen Ablauf des Programms verhält, insbesondere gegenüber anderen Teilnehmenden.

§127 Öffentlicher Verweis bei schweren oder systematischen Fällen. Wenn das Verhalten des/der fehlbaren Teilnehmenden unehrlich, kriminell, schädigend oder anderweitig böswillig, schwerwiegend oder unentschuldigbar erscheint, kann die Koordination eine Verwarnung aussprechen und den/die fehlbare_n Teilnehmende_n zu einer Anhörung einladen. Wenn der/die fehlbare Teilnehmende nach dieser Anhörung keine zufriedenstellenden Abhilfemassnahmen ergreift oder diese versäumt, ist die Koordination berechtigt, den/die fehlbare_n Teilnehmende_n öffentlich wegen Nichteinhaltung der Programmrichtlinien zu verwarnen. Es steht der Koordination frei, dem/der fehlbaren Teilnehmenden eine Schonfrist einzuräumen oder ihn/sie erneut vorzuladen.

§128 Vorbehalt. Im Übrigen steht es der Koordination frei, alle gesetzlich anerkannten Rechte geltend zu machen oder auf dem Rechtsweg zu handeln.

§129 Haftung. Die Koordination haftet nicht für Schäden oder mögliche Nachteile, die aus einer in diesem Abschnitt erlaubten Handlung resultieren.

11. VARIA

§130 Vorrangstellung. Die Programmrichtlinien ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten, übertragen oder unterlizenzieren werden, sobald sie in ihrer letzten aktualisierten Fassung (siehe §19) veröffentlicht wurden. Kein Handelsbrauch oder sonstige regelmässige Praxis oder Transaktionsmethode zwischen Ihnen und uns darf die Teilnahmebedingungen ändern, auslegen, ergänzen oder modifizieren; keine von Ihnen oder Dritten stammenden Geschäftsbedingungen gelten uns gegenüber, wenn sie von den Programmrichtlinien abweichen oder mit diesen in Konflikt stehen; dies gilt auch, ohne dass wir ihnen ausdrücklich widersprechen müssen.

§131 Ohne Verbindung. Die Koordination handelt bei der Durchführung des Programms selbstständig und unabhängig; sie ist nicht einer Ihrer Vertreter, und die Programmrichtlinie begründet weder eine einfache Gesellschaft noch eine andere Form von Partnerschaft oder Verbindung zwischen Ihnen und uns.

§132 Teilbarkeit. Sollte ein Teil der Programmrichtlinien, wie z. B. eine Bestimmung in diesen ATB, für nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt diese Wirkung nicht die übrigen Bestimmungen oder Teile der Programmrichtlinien, die weiterhin in Kraft bleiben und ihre Wirkung entfalten. Der nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Teil muss eine analoge Anwendung finden, wobei die von ihm angestrebten Wirkungen so weit wie möglich angenommen werden.

§133 Auflösung. Sie können Ihren Status als Teilnehmende_r durch schriftliche Mitteilung an die Koordination beenden; alle mit Ihnen verbundenen Projekte und Anträge werden ex tunc annulliert, es sei denn, die Koordination trifft eine andere Entscheidung. Die Stornierung oder Deaktivierung des Kontos eines_r Teilnehmenden auf der Plattform durch die Koordination oder den/die Teilnehmenden führt zur sofortigen Beendigung aller Rechte des/der Teilnehmenden im Rahmen

des Programms, einschliesslich jeglicher Nutzung der Plattform. In jedem Fall bleiben die Verpflichtungen in Bezug auf Gratifikationen, Vertraulichkeit, Rechte an geistigem Eigentum und Projektfinanzierung (Eigenanteil) zumindest für die Dauer des Programms anwendbar.

- §134 Schutz vor Dritten. Der_die Teilnehmende verpflichtet sich, die Koordination (einschliesslich seiner_ihrer Führungskräfte, Direktoren, Angestellten, Partner, Agenten und Vertreter) zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten gegen jegliche Klagen, Forderungen oder andere Ansprüche, die von einem Dritten oder einem_r anderen Teilnehmenden gegen ihn_sie erhoben werden, wenn diese Klagen, Forderungen oder anderen Ansprüche glaubhaft oder tatsächlich auf eine Handlung oder Unterlassung des_der Teilnehmenden im Zusammenhang mit dem Programm zurückzuführen sind.
- §135 Haftungsausschluss. Das Programm, einschliesslich der Plattform, wird Ihnen unentgeltlich und ohne Gegenleistung zur Verfügung gestellt: Wir garantieren daher keine Form von Ergebnissen, wenn Sie am Programm teilnehmen oder die Plattform nutzen. Insbesondere:
- (a) *Programm*. Die Koordination übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die sich aus Ihrer Teilnahme am Programm ergeben, ausser in ausserordentlichen Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (Art. 100 Abs. 1 OR) und nicht aus den Aufgaben von Hilfspersonen basierend (Art. 101 Abs. 2 OR). In jedem Fall hat die Koordination keine Kontrolle über die Beziehungen, den Austausch, die Interaktionen der Teilnehmenden und/oder über jeglichen Schaden, der sich aus diesen Beziehungen, dem Austausch und den Interaktionen ergibt, und ist in keiner Weise dafür verantwortlich.
 - (b) *Plattform*. Die Koordination haftet nicht für Schäden oder Verluste - materieller oder immaterieller Art -, die sich aus dem technischen Zugang zur und/oder der technischen Nutzung der Plattform ergeben (z. B. Herunterladen, Hochladen, Austausch von Informationen auf oder von der Plattform usw.). Dies gilt, ohne sich darauf zu beschränken, in Bezug auf technische Fehlfunktionen, Datenlecks, -verluste oder -beschädigungen, unberechtigten Zugriff oder das Hacken von Konten. In Bezug auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von Daten ist jede_r Teilnehmende für sich und andere dafür verantwortlich, geeignete technische und organisatorische Massnahmen auf seinen eigenen Systemen sowie auf den von ihm genutzten Systemen Dritter zu ergreifen, indem er/sie z.B. separate Sicherungskopien (Backups) vorsieht.
- §136 Digitale Räume Dritter. Ein Hyperlink zu einer Website Dritter bedeutet nicht, dass die Koordination den Inhalt dieser Website billigt oder die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen garantiert. Sollten Sie durch die Nutzung einer Website Dritter einen Schaden erleiden, kann die Koordination nicht für diesen Schaden haftbar gemacht werden. Da die Koordination keine Kontrolle über die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Datenschutzrichtlinien von Websites Dritter hat, sind Sie darüber hinaus allein dafür verantwortlich, diese sorgfältig zu lesen und ihnen zuzustimmen oder sie abzulehnen.
- §137 Höhere Gewalt. Die Koordination haftet nicht für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Programms, wenn die Ursache dafür ausserhalb seines angemessenen Einflussbereichs liegt.
- §138 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit, Verfahrenssprach. Die Programmrichtlinien unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht. Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich

aus oder in Verbindung mit den Programmrichtlinien ergeben, einschliesslich ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Kündigung, unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte des Seebezirks, Kanton Freiburg, Schweiz.

Danksagung für die Unterstützung bei der Entwicklung des Modells, das den vorliegenden Text inspiriert hat –

<https://link.idealex.org/kalix>: Quentin L. ADLER ([Etude Innolegal](#)); Daniel KRAUS (Universität de Neuchâtel); Joëlle TOSETTI, Fabian KÄSER (ARCM); Leo EXTER (Hack Belgium); Stève MÉRILLAT (Composites United Switzerland); Michael Opieczonek (EPFL)